

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hawangen folgende

Satzung

über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird:

§ 1

Zuordnung

Die in der beigefügten Karte rot angelegten Grundstücke werden dem Innenbereich zugeordnet. Die dieser Satzung beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Umgriff

Der Satzungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 490/3, 490/4, 495/3, 495/4, 495/5, 495/6, 495/7, 497/4, 497/5 und 499/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 214, 488, 488/2, 489, 490/2, 491, 496 und 498 der Gemarkung Hawangen.

§ 3

Festsetzungen

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- | | |
|--|--|
| a) Firstrichtung: | Ost-West; Gebäude sind traufseitig zur Straße anzuordnen |
| b) Zahl der Vollgeschosse: | I + D;
südlich der Straße auch I + D + U |
| c) Dachneigung: | 36 + 42 ° |
| d) Bauweise: | Einzelhäuser; grundsätzlich nur einzeilige Bebauung entlang der Straße |
| e) Fassadengestaltung: | Stilfremde Materialien und Bauelemente sind unzulässig |
| f) Die vorhandenen Alleebäume entlang der Bahnhofstraße müssen erhalten bleiben. Das Wurzelwerk der Alleebäume darf nicht beschädigt werden. | |
| g) Bei der Bebauung ist beidseitig zur Bahnhofstraße ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten. | |

Hinweis:

Durch den landwirtschaftlichen Betrieb auf Fl.Nr. 496 und die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Grundstücke des in § 2 genannten Bereiches kann es zeitweise zu Lärm- und Geruchsbelästigungen kommen; diese müssen von den jeweiligen Grundstückseigentümern (s. § 2) hingenommen werden.

Vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (Bauanträge zu den Grundstücken gem. § 2) wird die Gemeinde Hawangen eine entsprechende Dienstbarkeit entweder zugunsten der jeweiligen Eigentümer der umliegenden Grundstücke oder zugunsten der Gemeinde Hawangen fordern.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hawangen, den 8. April 1992

Gemeinde Hawangen

gez. Karl Epple

2. Bürgermeister

